Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 332/2025	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 18.11.2025	Federführung: 1.2	TL: Herr Stoff

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2025	vorberatend
Rat	11.12.2025	beschließend

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden zum 31. Dezember 2025 - Auflösung des „Interkommunalen Vergabezentrums Südkreis Euskirchen“ (IKVZ) -

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden zum 31. Dezember 2025 in der beigefügten Fassung wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Das „Interkommunale Vergabezentrum Südkreis Euskirchen“ (IKVZ) wurde zum 01.01.2025 zwischen den Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden gegründet, damit die formellen elektronischen Vergabeverfahren für Bauleistungen, Dienstleistungen und Beschaffungen, welche strengen formalen und gesetzlichen Anforderungen unterliegen, rechtsicher durchgeführt werden können. Insbesondere im Hinblick auf den akuten Fachkräftemangel, konnte durch diese Kooperation und die Bündelung von Fachkompetenz eine wirtschaftlichere und qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung erfolgen.

Zum 1. Januar 2026 tritt eine Gesetzesänderung in Kraft, wonach die bisherigen landesrechtlichen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen aufgehoben werden und sich folglich für die Kommunen neue Rahmenbedingungen im Bereich des Vergabewesens ergeben.
Insbesondere der Wegfall der kommunalen Vergabegrundsätze sowie die Einführung des § 75a der Gemeindeordnung (GO) NRW wirkt sich erheblich auf die Vorgehensweise bei der Durchführung von Vergaben der Kommunen aus und verleiht diesen einen neuen „Gestaltungsspielraum“.

Durch die Gesetzesänderung entfallen zukünftig die landesrechtlichen Vorgaben für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, so dass gemäß § 75a GO NRW die Gemeinde die Vergabe von öffentlichen Aufträgen „wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von

Gleichbehandlung und Transparenz“ gestalten kann. Erst im Oberschwellenbereich gelten zukünftig die strengen formalen und gesetzlichen Vorgaben zu Vergabeverfahren.

In einem gemeinsamen Gespräch am 09.10.2025 der Vewaltungsvertreter-/innen aller beteiligten Kommunen des IKVZ wurde die neue Ausgangslage erörtert und die Vor- und Nachteile sowie die Voraussetzungen für eine Fortführung des IKVZ analysiert.
Nach eingehender Analyse sprechen sich die Beteiligten übereinstimmend für eine Auflösung des bestehenden IKVZ zum 31.12.2025 aus, damit die Kommunen diesen neuen Gestaltungspielraum individuell und eigenverantwortlich für sich umsetzen können und somit die Vorteile der neuen „gesetzlichen Freiheit“ nutzen können.

Die in der Anlage 1 beigefügte Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden zum 31. Dezember 2025 wird nach Beschluss aller Gemeinde- bzw. Stadträte der Kommunalaufsicht des Kreises Euskirchen angezeigt.

Anlage
1 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (öffentlich)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.